



§ 1 NAME, SITZ, STATUS

Der Club trägt den Namen „DC Streufeuer“. Der Spiel- und Trainingsbetrieb des Clubs findet im Vereinsheim des F.C. Eldagsen, Hindenburgallee 7, 31832 Springe / OT Eldagsen, statt.

Der DC Streufeuer ist kein eingetragener Verein. Vielmehr ist er eine Interessengemeinschaft – ein rechtlich unverbindliches Miteinander.

Der Club ist nicht gewinnorientiert. Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Turniere etc. dienen ausschließlich dem Gemeinwohl des Clubs. Hiervon werden –soweit die Kassenlage es zulässt- Gebühren für den Spielbetrieb bestritten, Feiern ausgerichtet oder Anschaffungen für den Club finanziert.

§ 2 ZWECK

Der Club verfolgt ausschließlich sportliche und private Zwecke.

Ziel ist das zwanglose Treffen zum Darten, wobei auch um Preisgelder gespielt werden kann. Außerdem nimmt der Club am Ligaspielbetrieb teil.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied im Club kann jede volljährige natürliche Person werden.

Bei nicht Volljährigen ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten durch Unterschrift erforderlich.

Die Aufnahme in den Club ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Club endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Club zu erklären.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat weder das „ehemalige“ Mitglied, noch Dritte Anspruch auf Auszahlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Clubs (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Clubs in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt.
- b. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht beglichen hat.
- c. Dem Mitglied ist jedoch die Gelegenheit einzuräumen, zu den Rückständen Stellung zu nehmen und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kassenwart zu treffen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des DC Streufeuer aktiv mitzuwirken.
2. Bei Abstimmungen erhält jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Jedes einzelne Mitglied hat Mitspracherecht zu anstehenden bzw. geplanten Ausgaben aus dem gemeinsamen Club-Vermögen. Entscheidungen über die Ausgaben werden in einfacher Mehrheit getroffen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Clubs zu vertreten und zu fördern. Insbesondere die Mitgliedsbeiträge zu leisten.
5. Soweit es in seinen Kräften steht, übernimmt es auch organisatorische Aufgaben hinsichtlich Turnieraustragungen, Liga-Heimspielen und clubeigenen Veranstaltungen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist im Voraus fällig und beim Kassenwart einzuzahlen.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Sponsoren sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES

Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

1. Mitgliedermeldung für den Liga-Spielbetrieb.
2. Verwaltung des Club-Vermögens und Anfertigung eines Jahresberichtes.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung. Diese ist mindestens zwei Wochen vorher an alle Clubmitglieder zu versenden.
5. Der Vorstand vertritt den Club gemeinschaftlich.
6. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen, um ein Patt auszuschließen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG/JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1- mal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder dies für notwendig halten und einen schriftlichen Antrag beim Vorstand eingereicht haben. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Punkten:
 - a. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - b. Neue Anschaffungen für den Club inkl. der Entscheidung zur Finanzierung.
 - c. Änderung der Satzung.
 - d. Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Wahl des Vorstandes (zur Jahreshauptversammlung).
 - f. Abnahme des Kassenberichtes zur Jahreshauptversammlung. Hierfür sind mindestens zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu bestimmen. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung,
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern per Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Im Falle der Auflösung des Clubs werden der 1. und 2. Vorsitzende als „Liquidatoren“ eingesetzt, falls die Mitgliederversammlung niemand anderen benennt.

Bei der Auflösung werden alle clubeigenen Aktiva durch die „Liquidatoren“ veräußert. Der Erlös und das Clubvermögen werden unter allen aktiven Mitgliedern zu gleichen Teilen ausgezahlt. Die Verhandlungssicherheit bei der Veräußerung der Aktiva obliegt einzig und allein den „Liquidatoren“. Einwände bezüglich der erzielten Erlöse/Gewinne aus dem Club-Vermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 SONSTIGES

Sollten einzelne Paragraphen oder Textbestandteile gegen bestehendes Rechts verstoßen, ist der Vorstand verpflichtet, die Satzung entsprechend anzupassen und eine Mitgliederversammlung zum Beschluss der geänderten Satzung einzuberufen.

Eldagsen, den 4. Februar 2017

§ 1 (Spielort) angepasst im Oktober 2026.